

Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtsingechor zu Halle

Aufgrund der §§ 4, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Widmungszweck

- (1) Der Stadtsingechor zu Halle ist eine nicht rechtsfähige öffentliche kulturelle Bildungseinrichtung der Stadt Halle (Saale). Rechtsträger ist die Stadt Halle (Saale), im Folgenden: Träger.
- (2) Er ist ein auf den Klangraum eines Knabenchores ausgerichteter Chor, grundsätzlich bestehend aus Knaben- und Männerstimmen. Angesichts der Tradition des Stadtsingechores zu Halle als einer der ältesten Knabenchöre Europas ist der Träger gehalten, seine kulturelle Bedeutung zu schützen und zu fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung der musikalischen, schulischen und allgemeinen Bildung der Aspiranten und Mitglieder des Stadtsingechores zu Halle bis zum höchstmöglichen Schulabschluss. Kinder der Vorschule bzw. der Grundschule, Jahrgangsstufe 1 bis 2, werden als Aspiranten bezeichnet;
 2. die Ausbildung der Aspiranten und Sänger in chorischem Singen und die nachhaltige Pflege der Chormusik in den Auftritten des Stadtsingechores zu Halle, insbesondere der Musik der mitteldeutschen Tradition;
 3. die Mitgestaltung des kulturellen und geistlichen Lebens der Stadt Halle (Saale) durch die Weiterentwicklung einer bis in das Mittelalter reichenden geistigen, künstlerischen, kulturellen und pädagogischen Tradition in der Stadt Halle (Saale).
- (4) Der Stadtsingechor zu Halle verfolgt mit seinen Auftritten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Träger ist mit dem Stadtsingechor zu Halle selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (6) Die Mittel des Stadtsingechores zu Halle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtsingechores zu Halle.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtsingechores zu Halle fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtsingechores zu Halle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Träger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Grundsätzlich ist die Ausbildung im Stadtsingechor zu Halle mit der schulischen Ausbildung am Musikzweig des Landesgymnasiums „Latina August Hermann Francke“ (Schwerpunktbereich Gesang) verbunden. Unterricht und Auftritte des Stadtsingechores sind Bestandteile der chorischen Ausbildung im Schwerpunktbereich Gesang. Möglich ist aber auch die Mitgliedschaft im Stadtsingechor zu Halle als Schüler einer anderen weiterführenden Schule, die ihren Standort im Stadtgebiet des Trägers hat.
- (2) Der Stadtsingechor zu Halle tritt regelmäßig mit Motetten und Konzerten in halleschen Kirchen und Konzerträumen sowie auf Reisen außerhalb des Gebiets der Stadt Halle (Saale) auf. Außerdem wirkt der Stadtsingechor zu Halle an Medienproduktionen mit. Alle Auftritte sollen dem hohen qualitativen Anspruch gerecht werden und das Renommee des Chores sowie der Stadt Halle (Saale) fördern.
- (3) Das Wertesystem des Stadtsingechores zu Halle ist von der europäischen Kulturgeschichte geprägt. Eine konfessionelle Bindung der Mitglieder wird nicht vorausgesetzt. Jedoch wird eine Offenheit und Toleranz gegenüber der christlichen Botschaft erwartet sowie die Toleranz gegenüber allen Religionen und Weltanschauungen.

§ 3 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Mitglieder des Stadtsingechores zu Halle sind Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 12.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Stadtsingechor und an der Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Anmeldung.
- (3) Die Aufnahme in den Stadtsingechor zu Halle erfolgt aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen Eignungsprüfung (siehe § 4) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität gemäß nachfolgend Abs. 4a) bis c).
- (4) Der Stadtsingechor zu Halle besteht aus maximal 120 Sängern. Daher hängt die Aufnahme in den Stadtsingechor zu Halle auch davon ab, dass freie Plätze zur Verfügung stehen, die nach folgendem Schlüssel vergeben werden:
- a) 30 Plätze für Schüler der 3. und 4. Jahrgangsstufen – im Folgenden: Grundschüler;

- b) 80 Plätze für Schüler des Musikzweiges (Schwerpunktbereich Gesang) des Landesgymnasiums „Latina August Hermann Francke“, Franckeplatz 1, 06110 Halle (Saale) – im Folgenden: Latina-Schüler;
 - c) 10 Plätze für Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe, die den Musikzweig der Latina (Schwerpunktbereich Gesang) nicht besuchen – im Folgenden: Externe.
- (5) Gibt es mehr Bewerber, als Plätze vorhanden sind, dann wird ein Auswahlverfahren durch den Träger, vertreten durch den Chordirektor, unter Beteiligung von Mitgliedern des pädagogischen Kollegiums (Auswahlkommission) durchgeführt. Die Auswahlentscheidung wird nach Ausübung des Ermessens unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes nach sachgerechten Kriterien (Talent und persönliche Eignung) erfolgen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Über die Eignung zur Mitwirkung im Stadtsingechor zu Halle entscheidet die Auswahlkommission unter der Leitung des Chordirektors. Aufnahmekriterien sind sowohl die künstlerische Eignung, insbesondere die Fähigkeit der Person, den Klangraum einer Knabenstimme zu erzeugen, als auch die persönliche Eignung der Person mit Blick auf die Ziele des Stadtsingechores zu Halle. Die Feststellung der Eignung erfolgt im Rahmen einer Ermessensentscheidung.
- (2) Schüler, die ab der 5. Jahrgangsstufe den Musikzweig der Latina, Schwerpunktbereich Gesang, besuchen, sind zugleich Sänger des Stadtsingechores zu Halle. Die Aufnahme in den Musikzweig, Schwerpunktbereich Gesang, erfolgt nach Maßgabe des Runderlasses „*Ergänzende Regelungen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Gymnasien mit genehmigten mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen, sprachlichen und künstlerischen Schwerpunkten*“, RdErl. des MK vom 21.06.2010 – 21-81002 (SVBl. LSA S. 208) in der jeweils gültigen Fassung. Zwischen der Stadt Halle (Saale) als Träger des Stadtsingechores zu Halle und dem Land Sachsen-Anhalt als Träger der Latina wird seit dem Jahr 1991 in dieser Art und Weise kooperiert.
- (3) Die Aufnahme in den Stadtsingechor zu Halle ab der 5. Jahrgangsstufe als externer Sänger erfolgt nach Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten des Schülers bzw. des volljährigen Sängers und nach erfolgreicher Eignungsprüfung gemäß Abs. 1 im Rahmen der Kapazitätsgrenzen gemäß § 3 Abs. 4c) sowie unter Berücksichtigung der organisatorischen Anforderungen zwischen der besuchten Schule und dem Stadtsingechor zu Halle.
- (4) Das Ergebnis des Auswahl- und Aufnahmeverfahrens wird schriftlich mitgeteilt.
- (5) Mit dem ausgewählten und aufgenommenen Schüler sowie dessen Personensorgeberechtigten bzw. dem volljährigen Sänger und dem Träger wird sodann eine Mitgliedsvereinbarung abgeschlossen.
- (6) Aspiranten werden im Rahmen der Nachwuchsförderung unterrichtet, wenn ein dementsprechender Antrag gestellt wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Schülers als Sänger im Stadtsingechor zu Halle wird beendet
- a) mit Beendigung der Grundschule (in der Regel nach der 4. Jahrgangsstufe)
 - b) mit Beendigung des Schulbesuchs, weil
 - die allgemeine Hochschulreife (Abitur) bestanden wurde;
 - das Abitur endgültig nicht bestanden wurde;
 - die besuchte Schule mit Ablauf der Schulpflicht (§ 40 Schulgesetz Sachsen-Anhalt) verlassen wurde;
 - die besuchte Schule ohne Wechsel an eine andere weiterführende Schule oder aus sonstigen Gründen verlassen wird oder
 - c) als ordentlicher Austritt
 - bei Krankheit oder Versetzungsgefahr des Sängers oder
 - der Sänger möchte nicht mehr im Stadtsingechor zu Halle mitwirken sowie
 - d) als Ausschluss aus
 - stimmphysiologischen Gründen auf der Grundlage eines phoniatischen Gutachtens;
 - musikalischen und pädagogischen Gründen auf der Grundlage der Beurteilung durch die Chorleitung (siehe § 10 Abs. 1). Ein pädagogischer Grund liegt insbesondere vor, wenn der Sänger ohne berechtigten Grund und über einen längeren Zeitraum nicht zu den Proben kommt bzw. bei grober und wiederholter Missachtung der Chorordnung und wenn die vorübergehende Suspendierung des Sängers nicht den beabsichtigten Erfolg gezeigt hat;
 - pädagogischen Gründen, wenn der Sänger anhaltend ungenügende schulische Leistungen aufweist und die Beendigung der Mitgliedschaft dann die notwendige Unterstützung des schulischen Lernens darstellt sowie
 - wenn der Schüler / Sänger nicht mehr im Stadtsingechor zu Halle mitwirkt und die Loyalität diesem gegenüber nicht mehr gegeben ist.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist endgültig. Zugleich wird auch die zwischen dem Schüler und seinen Personensorgeberechtigten sowie dem Träger abgeschlossene Mitgliedsvereinbarung beendet.

Im Fall des Absatzes 1a) muss, da der Schüler / Sänger an eine weiterführende Schule wechselt, für seine Mitgliedschaft ab der 5. Jahrgangsstufe das Auswahl- und Aufnahmeverfahren nach den §§ 3, 4 durchgeführt werden. Im Fall des Absatzes 1b), vierter Spiegelstrich, entsteht für den Schüler / Sänger keine externe Mitgliedschaft. Um dennoch den Status der externen Mitgliedschaft zu erhalten, ist ein Aufnahmeverfahren nach § 3 Abs. 3 unter Beachtung der dort genannten Voraussetzungen und Bedingungen erforderlich.

§ 6 Organisation

- (1) Die Aufgaben, die sich gemäß § 2 ergeben, werden durch hauptamtliche und freie Mitarbeiter des Trägers wahrgenommen und organisiert (Chormangement).
- (2) Die künstlerische Leitung obliegt dem Chordirektor. Seine Arbeit wird durch den künstlerischen Beirat (siehe § 9) begleitet.
- (3) Die Ausbildung im Stadtsingechor zu Halle (Gesang, Musiktheorie und Musikkunde) wird durch hauptamtliche Lehrkräfte und freie Mitarbeiter erteilt. Diese bilden das pädagogische Kollegium. Im Rahmen der Kooperation mit der Latina (siehe § 4 Abs. 2) gehören deren Lehrkräfte in Abordnung ebenfalls dem pädagogischen Kollegium des Stadtsingechores zu Halle als öffentliche Einrichtung an.
- (4) Die Chorleitung (siehe § 10) wird unter Vorsitz des Chordirektors bei den Entscheidungen beteiligt, die das Verhältnis mit den Sängern betreffen.
- (5) Die zwischen dem Träger und den Sängern bzw. deren Personensorgeberechtigten bestehenden jeweiligen Rechte und Pflichten werden in einer Vereinbarung (Mitgliedsvereinbarung), die zwischen jedem Sänger und dessen Personensorgeberechtigten sowie dem Träger, vertreten durch den Chordirektor, abzuschließen ist, geregelt. Mit dieser Vereinbarung soll insbesondere die dem Zweck gemäß § 1 dienende ordnungsgemäße Arbeit mit den Sängern sichergestellt werden.
- (6) Chorleitung und Chorelternrat (siehe § 7) erlassen eine Chorordnung nebst einem Maßnahmenkatalog, mit welchen die Auftritte des Stadtsingechores zu Halle sowie die Zusammenarbeit und das soziale Miteinander der Sänger und der Mitarbeiter gefördert und geregelt werden sollen.

§ 7 Chorelternrat

- (1) Entsprechend §§ 55 ff. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird ein Chorelternrat gebildet.
- (2) Der Chorelternrat begleitet die Arbeit des Chores, vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber der Chorleitung und stärkt das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Stadtsingechores.

§ 8 Chorrat

- (1) Der Chorrat fördert durch Informationsaustausch das Zusammenwirken zwischen Personensorgeberechtigten, den Sängern, dem Freundes- und Förderverein des Stadtsingechores zu Halle e. V., dem Träger sowie der Chorleitung.

- (2) Mitglieder des Chorrates sind:
- a) zwei gewählte Vertreter des Chorelternrates, welche am Anfang des jeweiligen Schuljahres durch den Chorelternrat gewählt werden,
 - b) zwei gewählte Vertreter des Stadtsingechores (Chorsprecher), welche am Anfang des jeweiligen Schuljahres gewählt werden,
 - c) einem Vertreter des Freundes- und Fördervereins des Stadtsingechores zu Halle e.V., welcher durch den Verein entsendet wird,
 - d) einem Vertreter des Trägers, Fachbereich Kultur,
 - e) einem Mitarbeiter des Chormanagements (vgl. § 6 Abs. 1),
 - f) dem Chordirektor,
 - g) einem Vertreter des pädagogischen Kollegiums (vgl. § 6 Abs. 3) sowie
 - h) dem Koordinator der Latina im Musikzweig, Schwerpunktbereich Gesang.
- (3) Den Vorsitz übernimmt der Vertreter des Trägers. Dieser lädt zu Sitzungen, die grundsätzlich nicht öffentlich sind, ein und leitet diese.
- (4) Der Chorrat trifft sich mindestens einmal im Schuljahr und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Künstlerischer Beirat

- (1) Der künstlerische Beirat unterstützt und berät den Chordirektor bei allen künstlerischen Fragen.
- (2) Der künstlerische Beirat besteht aus:
- a) dem Marktkantor der Marktkirche zu Halle,
 - b) einem Vertreter der Staatskapelle zu Halle,
 - c) einem Vertreter der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle (Saale) sowie
 - d) einem Vertreter des Halleschen Musikrat e.V..
- (3) Die Mitglieder des künstlerischen Beirates werden auf Basis ihrer Persönlichkeit und ihrer künstlerischen Arbeit innerhalb und außerhalb des Stadtsingechores zu Halle von dem Träger, vertreten durch den Chordirektor, auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (4) Der künstlerische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Chorleitung

- (1) Die Chorleitung unterstützt und berät den Chordirektor bei allen pädagogischen und sonstigen Fragen. Die Mitwirkung der Chorleitung ist insbesondere bei Entscheidungen, die die Mitgliedschaft des Sängers betreffen, von Bedeutung.

(2) Die Chorleitung besteht aus jeweils einem entsendeten Mitglied des Chormanagements, des pädagogischen Kollegiums und dem Chordirektor.

**§ 11
Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangaben.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel